

ECO/111
"Wertpapiere – Transparenz in Bezug auf Informationen"

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"

(KOM(2003) 138 endg. - 2003/0045 (COD))

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 8. April 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"

(KOM(2003) 138 endg. - 2003/0045 (COD)).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 26. November 2003 an. Berichterstatter war Herr **SIMON**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 110 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

* *

1. **DIE ZIELE DER KOMMISSION**

- 1.1 Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Transparenz von öffentlich gehandelten Unternehmen ist eine der vorrangigen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP), dem die Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2000 in Lissabon verabschiedet haben. Er ist Bestandteil des laufenden Programms, das sich die europäischen Organe gestellt haben, um die Transparenz der Publikumsgesellschaften sowie die Qualität ihrer Finanzinformationen und Rechnungslegungen zu verbessern. Neben diesem Richtlinienvorschlag enthält dieses Programm außerdem die europäische Verordnung, die für börsennotierte Gesellschaften ab 1. Januar 2005 die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) vorsieht, die Richtlinie über Marktmissbrauch, die strengere Regeln für die Veröffentlichung von Insiderinformationen einführt und sich mit Währungsmanipulationen befasst, sowie die Prospektrichtlinie, die mit einem Europäischen Pass die Offenlegungspflichten zum Zeitpunkt der Ausgabe und des öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder des Zulassungsantrags von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt verstärkt.
- 1.2 Der vorliegende Richtlinienvorschlag über periodische Informationen der Emittenten sowie über Änderungen an ihren wichtigen Kapitalbeteiligungen hat das erklärte Ziel, den Anlegerschutz und die Markteffizienz zu verbessern. Zu diesem Zweck wird auch eine größere Öffnung zur internationalen Finanzwelt durch Sprachregelungen und eine stärkere Nutzung neuer Informationstechniken zur Verbreitung von Informationen angestrebt. Schließlich soll dieser Richtlinienvorschlag, der bereits im Jahre 2000 beschlossen wurde, eine Antwort auf

die amerikanischen Gesetzesinitiativen und Verordnungen sein, die nach den Skandalen, die vor zwei Jahren die Finanzmärkte erschütterten, verabschiedet wurden, insbesondere das Sarbanes-Oxley-Gesetz, um die europäischen Kapitalmärkte zu stärken.

1.3 Hinsichtlich des Zeitplans hat sich der Rat das Ziel gesetzt, die Richtlinie im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens im April 2004 zu verabschieden.

2. DIE WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

- 2.1 Es muss zunächst betont werden, dass dieser Richtlinienvorschlag auf den Empfehlungen des Lamfalussy-Berichts beruht, der im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens ein 4-Stufen-Konzept für die Regulierung der Wertpapiermärkte vorsieht, wobei Stufe 1, zu der dieser Textentwurf gehört, die wesentlichen Grundsätze und Optionen vorgeben soll, während die technischen Durchführungsbestimmungen danach von der Kommission mit Unterstützung eines Regelungsausschusses, dem Europäischen Wertpapierausschuss verabschiedet werden (Stufe 2). Die koordinierte Anwendung dieser Maßnahmen wiederum obliegt dem Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Stufe 3), wobei die Kontrolle der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Europäische Kommission ausgebaut wird (Stufe 4).
- 2.2 Demzufolge enthält der Richtlinienvorschlag nur die wesentlichen Elemente und verweist ggf. auf die Durchführungsbestimmungen der Kommission, wenn es um die Umsetzung im Detail geht.
- 2.3 Wichtig ist hier der Hinweis, dass das gewählte Verfahren den Regulierungsbehörden Reaktionsfähigkeit und Flexibilität ermöglicht, es aber auch erforderlich macht, dass in den Texten eine Periodik zur tatsächlichen Übereinstimmung der Regulierung der Finanzmärkte der Mitgliedstaaten enthalten ist.
- 2.4 Die wesentlichen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags sind folgende:
- 2.4.1 *Geltungsbereich:* Der Richtlinienvorschlag betrifft Emittenten, deren Wertpapiere bereits zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat befindlichen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind (und nicht mehr nur für Wertpapieremittenten, die zur amtlichen Notierung dieser Märkte zugelassen sind).
- 2.4.2 Festsetzung einer Frist für die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts: Die Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichts beträgt für die betroffenen Gesellschaften spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- 2.4.3 *Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts:* Der Richtlinienvorschlag verlangt von den Emittenten die Veröffentlichung eines ausführlichen Halbjahresberichts nur für das erste Halbjahr, dessen Mindestinhalt vorgegeben ist und der spätestens zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres veröffentlicht werden muss.
- 2.4.4 *Veröffentlichung von Quartalsangaben:* Im Übrigen müssen die Emittenten von Aktien, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, für das erste und dritte Quartal ihren konsolidierten Nettoumsatz und das Ergebnis vor oder nach Steuern mit Erläuterungen und, wenn sie wollen, einer Prognose für die voraussichtliche Entwicklung zumindest für das verbleibende Geschäftsjahr veröffentlichen. Diese Angaben müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf des betreffenden Quartals veröffentlicht werden.
- 2.4.5 *Mitteilung bei Änderung bedeutender Beteiligungen:* Der Richtlinienvorschlag erweitert die Schwellenwerte, bei deren Über- oder Unterschreitung eine Mitteilung des Wertpapierinhabers an den Emittenten über das Stimmrechtsverhältnis und den Kapitalanteil nach dieser Schwellenüberschreitung sowie die Veröffentlichung dieser Information durch den Emittenten erforderlich werden.
- 2.4.6 Nutzung elektronischer Mittel zur Verbreitung von Informationen an Wertpapierinhaber: Die Herkunftsmitgliedstaaten müssen den Emittenten die Nutzung elektronischer Mittel zur Verbreitung von Informationen an die Aktionäre gestatten, insbesondere wenn eine Entscheidung in einer Hauptversammlung getroffen wurde.
- 2.4.7 Vereinfachung der Offenlegungspflichten hinsichtlich der Anzahl der zu verwendenden Sprachen: Wenn die Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt sowohl im Herkunftsmitgliedstaat als auch in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten zugelassen sind, müssen die Informationen in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates akzeptierten Sprache und nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von der zuständigen Behörde in jedem Aufnahmemitgliedstaat akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in der internationalen Finanzwelt geläufig ist, veröffentlicht werden. Letztere kann vom Emittenten auch in den Fällen gewählt werden, wenn die ausgegebenen Titel eine Stückelung von mindestens 50.000 Euro haben; ebenso vom Wertpapierinhaber, um die Überschreitung der Schwellenwerte mitzuteilen.
- 2.4.8 Schneller Zugang zu vorgeschriebenen Informationen: Der Richtlinienvorschlag verfügt, dass der Herkunftsmitgliedstaat vom Emittenten verlangen muss, dass er zur Verbreitung einer vorgeschriebenen Information die Medien nutzt, die ihre Verbreitung sowohl im nationalen Hoheitsgebiet als auch im Ausland gewährleisten. Ein Aufnahmemitgliedstaat darf, abgesehen von der Internetseite des Emittenten, die Nutzung eines bestimmten Mediums nicht vorschreiben.

2.5 Im Übrigen muss erwähnt werden, dass es sich bei der Richtlinie nicht um eine maximale, sondern eine minimale Harmonisierung handelt. Denn ein Herkunftsmitgliedstaat kann sehr wohl zusätzliche Informationsanforderungen an die Emittenten stellen. Das wiederum ist für einen Aufnahmemitgliedstaat nicht möglich. Wir denken, dass dies zwar eine Etappe ist, das Hauptziel aber eine maximale Harmonisierung bleiben sollte, da eine minimale Harmonisierung wegen der unterschiedlichen Behandlung von Emittenten und Anlegern gleichermaßen große Nachteile mit sich bringt. Die Kommission sollte innerhalb einer Frist von höchstens 3 Jahren ein Aktionsprogramm vorlegen, dass die Erreichung dieses Ziels ermöglicht, so dass es nicht bloß ein frommer Wunsch bleibt.

3. FRAGEN, DIE DER RICHTLINIENVORSCHLAG STELLT

- 3.1 Im Großen und Ganzen ist der Richtlinienvorschlag eher technischer Natur und seine Zielsetzung kann vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nur begrüßt werden. Die Verbesserung der Finanz- und Rechnungslegungstransparenz von Publikumsgesellschaften ist ein wesentliches Element zur Gewährleistung des Vertrauens in das Funktionieren der Finanzmärkte. Darüber hinaus ist eine größere Harmonisierung der Anforderungen an die Gesellschaften in diesem Bereich unabdingbar für die Integration der europäischen Finanzmärkte als Ziel des Aktionsplanes für Finanzdienstleistungen. Der Richtlinienvorschlag stellt jedoch eine Reihe von Fragen prinzipieller und technischer Natur.
- 3.1.1 Die Veröffentlichung von Quartalsangaben (Artikel 6): Hier geht es um eine Frage von prinzipieller Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte. Von Standpunkt der Kommission sind Quartalsangaben der Finanz- und Rechnungslegungsberichterstattung unabdingbar für eine treffende Wahl der Anleger und einen gleichwertigen Zugang der verschiedenen Anleger zu Informationen. Außerdem ist die geforderte Information begrenzt, denn es geht nicht darum, einen Abschlussbericht und eine Bilanz vorzulegen, sondern nur den Umsatz und das Ergebnis vor oder nach Steuern, was den Aufwand wesentlich reduziert. Schließlich hat nach Auffassung der Kommission eine Quartalsmeldung über die Ergebnisse nicht von vornherein eine Auswirkung auf die Erhöhung der Volatilität auf den Finanzmärkten.
- 3.1.1.1 Diese Frage ist dennoch Gegenstand einer wirklichen Debatte: Der obligatorischen Veröffentlichung von Quartalsangaben wird von den Unternehmen und insbesondere von UNICE heftig widersprochen. Einige institutionelle Anleger ließen mitteilen, dass sie eine solche Information nicht verlangen. Insgesamt müssen die Anleger bereits eine enorme Informationsflut bewältigen, so dass sie eher eine Verbesserung der Qualität als der Quantität wünschen.
- 3.1.1.2 Die Pflicht zur Veröffentlichung von Quartalsangaben hätte außerdem reale Kostenauswirkungen auf die Emittenten, insbesondere die KMU. Die generelle Veröffentlichung von Quartalsinformationen über die Ergebnisse könnte die Anleger in größerem Maße zu einem Kurzzeitverhalten verleiten. Das würde die Volatilität der Märkte erhöhen und auch die

Durchsetzung einer langfristigen Strategie der Unternehmen beeinträchtigen, die verpflichtet wären, alle drei Monate über ihre Ergebnisse zu berichten. Sie würde die Manager allzu sehr von ihren operativen Aufgaben abhalten, um sich um die Berichterstattung zu kümmern, und hätte zur Folge, dass die KMU sich vom Markt fernhalten, was wiederum den erklärten Zielen des Lamfalussy-Plans entgegensteht.

- 3.1.1.3 Unter Berücksichtigung all dieser Einwände dürfte es geboten sein, schrittweise vorzugehen und lediglich die Veröffentlichung von Angaben über die Entwicklung des Umsatzes und der Geschäftstätigkeit für das erste und dritte Quartal vorzuschreiben. Die Kommission sollte nach einer Frist von drei Jahren Bilanz ziehen.
- 3.1.2 Kontrolle der Information durch die Regulierungsbehörden (Artikel 20): In diesem Stadium ist eine Harmonisierung der Rolle der Regulierungsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten in Bezug auf die Informationsanforderungen des Richtlinienvorschlags nicht vorgesehen. Die Regulierungsbehörden haben lediglich zu überprüfen, dass die Informationen im vorgesehenen Zeitraum veröffentlicht werden. Allerdings ist in den Mitgliedstaaten das Eingreifen der Regulierungsbehörden unterschiedlich stark. Einige kontrollieren die Kohärenz, ja sogar die Genauigkeit der zu veröffentlichenden Angaben, was eine nicht zu unterschätzende unterschiedliche Behandlung der Emittenten und Anleger in den einzelnen Mitgliedstaaten bedeuten kann.
- 3.1.3 Kohärenz der Definition des Herkunftsmitgliedstaates mit der im Prospektrichtlinienvorschlag¹ enthaltenen Definition (Artikel 2): Die Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaates ist ein wichtiger Punkt sowohl für die Emittenten als auch für die Anleger, da sie die für den Emittenten geltende Regelung festlegt.
- 3.1.3.1 Die im Transparenz-Richtlinienvorschlag enthaltene Definition stimmt nicht vollständig mit der Definition in Artikel 2 der Prospektrichtlinie überein. So liegt die Schwelle, die es einem Emittenten von Schuldtiteln ermöglicht, seinen Herkunftsstaat zu wählen, im vorliegenden Vorschlag bei einer Stückelung von 5.000 Euro, während es im "Prospekt"-Richtlinienvorschlag 1.000 Euro sind. Hingegen wäre es für die Verständlichkeit der Vorschriften angebracht, die Schwelle in der Transparenz-Richtlinie an die in der Prospektrichtlinie anzupassen.
- 3.1.4 Einbezug von Derivativen in die Meldepflicht (Artikel 2): In dem System der Meldung von Stimmrechts- und Kapitalquoten führt die Berücksichtigung von derivativen Wertpapieren (Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen oder Umtauschwandelschuldverschreibungen) zu Schwierigkeiten bei der Berechnung der Quoten. Bei Optionsscheinen ist eine Offenlegungspflicht nicht möglich, wenn die Rechte noch nicht ausgeübt sind. Bei Wandelschuldverschreibungen führt dies zu Schwierigkeiten, wenn die damit vermittelten Rechte noch

1

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG – 2001/0117 (COD), verabschiedet am 15. Juli 2003.

nicht ausgeübt sind, die zugrundeliegenden Aktien also noch nicht existieren. Hier wird es zum einen unmöglich sein, für die betreffenden Instrumente eine Quote zu ermitteln. Zum anderen ist unklar, inwieweit solche erst in der Zukunft zu emittierenden Aktien bei der Ermittlung des Gesamtkapitals und der gesamten Stimmrechte und damit bei den Stimmrechts- und Kapitalquoten anderer Meldepflichtiger zu berücksichtigen sind. Die Einbeziehung von Derivaten gleich welcher Art in die Meldepflicht über bedeutende Beteiligungen ist somit systemwidrig und sollte daher gestrichen werden.

- 3.1.5 Frist für die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts (Artikel 4): Artikel 4 sieht vor, dass der Emittent seinen Jahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht. Diese Frist ist insofern problematisch, als festgelegt ist, dass der vollständige Prüfbericht zusammen mit dem Jahresbericht veröffentlicht wird, was voraussetzt, dass die Jahresabschlüsse so veröffentlicht werden, wie sie der Hauptversammlung der Aktionäre vorzulegen sind, was für viele Unternehmen in drei Monaten nicht machbar ist.
- 3.1.6 Frist für die Veröffentlichung eines Halbjahresberichts und eines obligatorischen oder nichtobligatorischen Prüfberichts (Artikel 5): Artikel 5 sieht vor, dass ein nach internationalen Standards (IAS 34) erstellter Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach Abschluss des Halbjahres veröffentlicht wird. Diese Frist ist aber für die Emittenten, die Prüfberichte veröffentlichen, mit einer Prüfung der Halbjahresabschlüsse unvereinbar. Zu bemerken ist, dass die IASB eine derartige Frist für nicht geprüfte Jahresabschlüsse empfiehlt. Im Übrigen legt Artikel 5.5 fest, dass eine Prüfung des Berichts im Rahmen des Komitologieverfahrens verlangt werden kann, da die Herkunftsmitgliedstaaten ebenfalls einen Prüfbericht fordern können. Eine derart gewichtige Anforderung sollte nicht der Komitologie unterliegen.
- 3.1.6.1 Zum Inhalt des Halbjahresberichts müsste übrigens präzisiert werden, was unter dem Begriff "Lagebericht" verstanden wird, der nicht in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung hat. Es wäre in der Praxis angebracht, die Aktualisierung der im letzten Lagebericht enthaltenen Finanzangaben zu verlangen, um eine übermäßige Belastung der Unternehmen mit Anforderungen zu vermeiden.
- 3.1.7 Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Beteiligungen (Artikel 9): Die Bedingungen für diese Mitteilung können einigen Kategorien von Akteuren praktische Probleme bereiten, insbesondere den institutionellen Anlegern. So stellt sich u.a. die Frage nach der Höhe, bei der in einem Konzern die Beteiligungen von Tochtergesellschaften konsolidiert werden sollten, was zudem die Frage der "Chinese walls" aufwirft, die diese Akteure dann errichten müssten.
- 3.1.8 Zusätzliche Information der Öffentlichkeit (Artikel 12): Dieser Artikel verlangt vom Emittenten, die Öffentlichkeit unverzüglich über jede Veränderung der Rechte der Wertpapierinhaber und jede neue Anleihenemission zu unterrichten. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Emittenten wäre es angebracht, den Begriff "unverzüglich" zu präzisieren unter Berücksich-

tigung der Tatsache, dass diese Fragen dem Beschluss der Hauptversammlung unterliegen. In jedem Fall kann die Frist erst nach getroffener Entscheidung des zuständigen Organs einsetzen.

- 3.1.9 Rechtzeitiger Zugang zu vorgeschriebenen Informationen (Artikel 17): Es handelt sich insofern um einen wichtigen Artikel, als er das Gewicht auf eine schnelle und wirksame Verbreitung der Information sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene legt. Allerdings sieht Artikel 17 Absatz 2 vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat von den Emittenten verlangen kann, "jede interessierte Person über etwaige neue Offenlegungen oder Änderungen in den vorgeschriebenen und bereits veröffentlichten Informationen unverzüglich und kostenlos zu benachrichtigen". Eine solche Anforderung ist zu ungenau und deshalb überzogen. So könnte beispielsweise die Forderung, jede Person zu unterrichten, die darum bittet, selbst wenn es über das Internet geschieht, das Unternehmen zur Führung einer übergroßen Datei verpflichten, die sehr kostspielig wäre. Es würde zudem auch unlauteren Praktiken Tür und Tor öffnen, die das ganze System blockieren könnten.
- 3.1.10 Sanktionen (Artikel 24): Artikel 24 sieht Verwaltungsmaßnahmen im Fall der Missachtung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie vor, unbeschadet des Rechts der Verhängung von Strafmaßnahmen. Das wirft jedoch von vornherein ein Problem im Zusammenhang mit der Europäischen Konvention der Menschenrechte auf, denn Verwaltungsmaßnahmen sind vergleichbar mit Strafmaßnahmen und die Kumulation beider widerspricht demnach dem Prinzip "non bis in idem".

VORSCHLÄGE

Kapitel I – Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e)	
Unterabsatz iv)	
Einbezug von Derivativen in die Meldepflicht:	
1 e) iv) derivative Wertpapiere, die eine natürliche oder juristische Person berechtigen, mit Stimmrechten beim Emittenten verbundene Aktien auf eigene Initiative zu erwerben oder auf alleinige Initiative eines Dritten zu veräußern.	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) Unterabsatz iv) streichen
Kapitel I - Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i)	
Harmonisierung der Definitionen der Herkunftsmitgliedstaaten zwischen Prospektrichtlinie und vor-	
liegendem Richtlinienvorschlag.	
"Herkunftsmitgliedstaat": i) Im Fall eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von bis zu 5.000 Euro oder eines Emittenten von Aktien:	i) Im Fall eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von bis zu 1.000 Euro oder eines Emittenten von Aktien:

- Wenn der Emittent seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, der Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz befindet;
- Wenn der Emittent seinen Geschäftssitz einem Drittland hat. Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Behörde er nach Artikel 10 der Richtlinie [.../... /EG] [Prospekt] eine jährliche Information hinterlegen muss;
- ii) Für jeden nicht unter i) fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter den Mitgliedstaaten auswählt, die seine Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen haben, sofern die Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel auf diesem geregelten Markt noch weitere drei Geschäftsjahre aufrechterhalten bleibt; für diese drei Jahre gilt der vom Emittenten gewählte Staat als Herkunftsmitgliedstaat.

- Wenn der Emittent seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, der Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz befindet;
- Wenn der Emittent seinen Geschäftssitz in einem Drittland hat, Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Behörde er nach Artikel 10 Richtlinie [.../... /EG] [Prospekt] eine jährliche Information hinterlegen muss;

ii) Unverändert

Kapitel II - Artikel 4

Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts auf vier Monate

- 1. Der Emittent legt seinen Jahresfinanzbericht 1. Der Emittent legt seinen Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit gegenüber spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres offen und stellt sicher, dass er öffentlich zugänglich bleibt.
 - der Öffentlichkeit gegenüber spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres offen und stellt sicher, dass er öffentlich zugänglich bleibt.

Kapitel II - Artikel 5

Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts und Festlegung, welche Informationen im Lagebericht offen zu legen sind

- 1. Der Emittent legt der Öffentlichkeit gegenüber 1. einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres offen; die Offenlegung erfolgt so schnell wie möglich nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums, spätestens aber nach zwei Monaten. Der Emittent gewährleistet, dass der Halbjahresfinanzbericht öffentlich zugänglich bleibt.
- 2. Der Halbjahresfinanzbericht umfasst:
- a) einen verkürzten Abschluss:
- b) eine Aktualisierung der letzten Fassung des in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Lageberichts;
- Der Emittent legt der Öffentlichkeit gegenüber einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber drei Monate nach Ablauf des betreffenden Halbjahres. Der Emittent gewährleistet, dass der Halbjahresfinanzbericht öffentlich zugänglich bleibt.
- Unverändert
- eine Aktualisierung der Finanzinformationen des in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Lageberichts.

c) Erklärungen, in denen die beim Emittenten c) verantwortlichen Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion nach bestem Wissen versichern, dass die im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und der Bericht frei von Auslassungen ist, die seine Aussagekraft beeinträchtigen könnten.

Unverändert

Kapitel II - Artikel 6

Beschränkung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsangaben auf den Nettoumsatzerlös

- 1. Ein Emittent, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, legt der Öffentlichkeit gegenüber für das erste und dritte Quartal des Geschäftsjahres Finanzinformationen vor; die Veröffentlichung erfolgt so schnell wie möglich nach Ablauf des jeweiligen Quartals, spätestens aber nach zwei Monaten. Der Emittent gewährleistet, dass die Quartalsangaben öffentlich zugänglich bleiben.
- 2. Quartalsangaben umfassen mindestens:
 - a) eine tabellarische Übersicht über die Nettoumsatzerlöse und das Ergebnis vor oder nach Steuern, wie sie im betreffenden Quartal auf konsolidierter Basis erzielt wurden, und
 - b) Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit des Emittenten und zum Ergebnis im betreffenden Quartal und,
 - c) wenn der Emittent dies will, Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten und seiner Tochterunternehmen, die mindestens das verbleibende Geschäftsjahr umfassen, einschließlich aller bedeutsamen Unsicherheiten und Risiken, die diese Entwicklung beeinflussen können.
- 3. Wurden die Quartalsangaben oder ein etwaiger 3. Gestrichen Quartalsbericht geprüft, so sind der Bestätigungsvermerk sowie jede diesbezügliche Einschränkung oder jede Hervorhebung von Fragen, auf die die Prüfer besonders hinweisen möchten, ohne dabei ihren Bestätigungsvermerk einzuschränken, in vollem Umfang wiederzugeben. Gleiches gilt für eingeschränkte Prüfungen eines Abschlussprüfers. Wurden die Quartalsangaben weder einer vollständigen noch einer eingeschränkten Prüfung eines Ab-

- 1. Ein Emittent, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht zumindest seinen Nettoumsatzerlös für das erste und dritte Quartal des Geschäftsjahres so schnell wie möglich nach Ablauf des jeweiligen Quartals, spätestens aber zwei Monate nach Quartalsende.
 - a) Gestrichen
 - b) Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit.
 - c) wenn der Emittent dies will, Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten und seiner Tochterunternehmen, die mindestens das verbleibende Geschäftsjahr umfassen.

schlussprüfers unterzogen, so gibt der Emittent dies in seinem Bericht an.

4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 23 | 4. Unverändert Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung der Absätze 1 bis 3 sicherzustellen.

Die Kommission wird insbesondere

- a) festlegen, wie lange veröffentlichte Quartalsangaben öffentlich zugänglich bleiben müssen, und welche Bedingungen der Emittent darüber hinaus in dieser Hinsicht zu erfüllen hat;
- b) wenn erforderlich, die Begriffe "Nettoumsatzerlös" und "Ergebnis vor oder nach Steuern" für bestimmte Arten von Emittenten wie Kreditinstitute klären:
- c) festlegen, welche Informationen die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erläuterungen und die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung enthalten müssen;
- d) klarstellen, welcher Art die in Absatz 3 genannte eingeschränkte Prüfung eines Abschlussprüfers ist.

a) Gestrichen

- b) wenn erforderlich, die Begriffe "Nettoumsatzerlös" für bestimmte Arten von Emittenten wie Kreditinstitute klären:
- c) Unverändert
- d) Gestrichen

Kapitel IV - Artikel 17

Angaben zur Verbreitung vorgeschriebener Informationen durch den Emittenten

- 2. Ein Aufnahmemitgliedstaat darf Emittenten 2. Unverändert keine Anforderungen in Bezug auf die zur Verbreitung der vorgeschriebenen Informationen einzusetzenden Medien vorschreiben. Jedoch kann ein Aufnahmemitgliedstaat die Emittenten verpflichten:
 - (a) die vorgeschriebenen Informationen auf dessen Internet-Seiten zu veröffentlichen. In diesem Fall unterrichtet der Aufnahmemitgliedstaat die Öffentlichkeit über die Existenz der Internet-Seiten des Emittenten; sowie

(a) Unverändert

(b) jede interessierte Person über etwaige neue Offenlegungen oder Änderungen in den vorgeschriebenen und bereits veröffentlichten Informationen unverzüglich und kostenlos zu benachrichtigen. Eine derartige Benachrichtigung kann auf elektronischem Wege oder auf Anfrage in Papierform erfolgen.

(b) den Besucher dieser Websites unverzüglich über etwaige neue Offenlegungen oder Änderungen in den bereits veröffentlichten Informationen zu benachrichtigen.

Kapitel V - Artikel 20

Minimale Harmonisierung der Kontrollen der zuständigen Behörden

1., 2. und 3.

4. Die zuständigen Behörden sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechten auszustatten.

4. Die zuständigen Behörden sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechten auszustatten. Sie sollten die

Sie sollten zumindest folgende Rechte haben:

(a), (b), (c), (d), (e), (f), (g) und (h)

5. und 6.

- 1.. 2. und 3.: Unverändert
- 4. Die zuständigen Behörden sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechten auszustatten. Sie sollten die Kohärenz und Verständlichkeit der im Sinne dieser Richtlinie von den Emittenten geforderten Informationen nachprüfen. Sie sollten zumindest folgende Rechte haben:

(a), (b), (c), (d), (e), (f), (g) und (h): **Unverändert**

5. und 6.: Unverändert

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Der Generalsekretär des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI